



EINLADUNG ZUR **AUSSERORDENTLICHEN GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Mittwoch, 05. März 2008, 20.00 Uhr
in der Aula des Schulhauses 1912

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler/Innen
2. Grundwasserpumpwerk Obergösgen / Ersatz Wasserleitung und lokale Auffüllung / Kreditbegehren von Fr. 190'000.--
3. Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren / Teilrevision / Genehmigung
4. Wasserleitung Balmisstrasse von Kirchstrasse bis Chilenackerstrasse / Ersatz / Nachtragskredit von Fr. 11'886.95 und Genehmigung der Abrechnung von Fr. 145'886.95
5. Wasserleitung Mahrenstrasse / Ersatz / Stufenpumpwerk Mahren bis Hübeliweg / Nachtragskreditbegehren von Fr. 10'743.80 und Genehmigung der Abrechnung von Fr. 324'743.80
6. Gemeindesteuerreglement / Teilrevision / Genehmigung
7. Reglement über schulärztliche Dienste / Teilrevision / Genehmigung
8. Verschiedenes

Das Protokoll der Budget-Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2007 sowie die Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 7 liegen während den Schalterstunden auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Die stimmberechtigten Mitbürgerinnen und Mitbürger werden eingeladen, an der wichtigen Gemeindeversammlung teilzunehmen.

EINWOHNERGEMEINDERAT LOSTORF

2. Grundwasserpumpwerk Obergösigen / Ersatz Wasserleitung und lokale Auffüllung / Kreditbegehren von Fr. 190'000.--

In der Vergangenheit floss bei Hochwasser wiederholt Wasser des Entwässerungskanal in die Geländevertiefungen, blieb zurück und versickerte. Dabei gelangte auch Abwasser aus dem Regenentlastungsbecken „Herrenmatt“, Obergösigen, welches bei Überlast in den Entwässerungskanal abgeleitet wurde, in diese Vertiefungen. Die Versickerung dieser mit häuslichem Abwasser belasteten Hochwasser führten zu hartnäckigen, über Wochen andauernden Keimbelastungen im Trinkwasser des Grundwasserpumpwerkes Obergösigen. Dies verursachte Betriebsstörungen in der Wasserversorgung mit Abstellung des Grundwasserpumpwerkes in Obergösigen. Im Hinblick auf die Sicherstellung des Betriebes des Grundwasserpumpwerkes sollen die Geländevertiefungen im Bereich der Schutzzone 1 aufgefüllt werden. Dies verhindert, dass nach Hochwasser Ansammlungen von belastetem Abwasser in den Senken zurückbleiben und in unmittelbarer Nähe des Grundwasserpumpwerkes versickern. Die Einwohnergemeinde Lostorf und die Bürgergemeinde Obergösigen haben das Ingenieurbüro Emch & Berger AG, Solothurn, beauftragt, ein Projekt mit Kostenvoranschlag für den Ersatz der bestehenden Versorgungsleitungen zwischen dem Grundwasserpumpwerk Obergösigen und dem Entwässerungskanal sowie lokale Auffüllungen von Senken in der Schutzzone 1 auszuarbeiten. Die vorgesehenen Arbeiten sollen mit dem Bau der Verbindungsleitung der Einwohnergemeinde Lostorf vom Pumpwerk bis Kanalbrücke im Schachenrütliweg koordiniert ausgeführt werden.

Mit dem Bau der Verbindungsleitung zwischen dem Pumpwerk Obergösigen bis Lostorf und der Kanalbrücke sollen im Rahmen des bereits bewilligten Leitungsbaues auch die bestehenden Wasserversorgungsleitungen sowie Massnahmen zur Sicherstellung des Betriebes des Grundwasserpumpwerkes in der Schutzzone 1 realisiert werden. Von der Gebäudeversicherung erhält die Gemeinde einen Beitrag von rund Fr. 10'000.--.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, dem Kreditbegehren von brutto Fr. 190'000.-- zuzustimmen.

3. Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren / Teilrevision / Genehmigung

Im Zusammenhang mit der Einführung des Reglementes über Abwassergebühren muss auch das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren angepasst werden. Es bedarf einer Teilrevision der nachfolgenden Paragraphen:

neue Regelung

D Wasserversorgungsanlagen

§ 11 Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1,3 % der Gebäudeversicherungssumme.

bisherige Regelung

D Wasserversorgungsanlagen

§ 11 Anschlussgebühren

- 1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1 % der Gebäudeversicherungssumme. Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen, die nur durch Gebühren finanziert werden, beträgt 1½ % der Gebäudeversicherungssumme.

3. Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren / Teilrevision / Genehmigung - Fortsetzung

neue Regelung

bisherige Regelung

D Wasserversorgungsanlagen

D Wasserversorgungsanlagen

- 2 Tritt eine Höherschätzung eines Gebäudes infolge baulicher Veränderungen ein, so muss für den Mehrwert der Schätzung nachbezahlt werden.
Bei einer allgemeinen Erhöhung der Katasterschätzung durch den Kanton sind keine Gebühren nachzuzahlen.

- 2 Tritt eine Höherschätzung eines Gebäudes infolge baulicher Veränderungen ein, so muss für den Mehrwert der Schätzung nachbezahlt werden, wenn derselbe seit der letzten Rechnungsstellung mindestens 5 % beträgt.
Bei einer allgemeinen Erhöhung der Katasterschätzung durch den Kanton sind keine Gebühren nachzuzahlen.

- 3 Mit dem Anschluss an die Erschliessungsanlage sind 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühren fällig und innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu bezahlen.

- 3 Mit dem Anschluss an die Erschliessungsanlage sind 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühren fällig und innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu bezahlen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, der vorliegenden Teilrevision des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren zuzustimmen.

4. Wasserleitung Balmisstrasse von Kirchstrasse bis Chilenackerstrasse / Ersatz / Nachtragskredit von Fr. 11'886.95 und Genehmigung der Abrechnung von Fr. 145'886.95

Für den Ersatz der Wasserleitung Balmisstrasse von der Kirchstrasse bis zur Chilenackerstrasse hat die Gemeindeversammlung am 14. September 2005 einen Kredit von Fr. 134'000.-- bewilligt.

Die Abrechnung durch das Ingenieurbüro lautet nun auf Fr. 145'886.95, dies ergibt eine Kostenüberschreitung von Fr. 11'886.95 oder 7.7 %.

Die Kostenüberschreitung ist mit den massiv angestiegenen Einheitspreisen und mit Mehrbelag begründet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, für den Ersatz der Wasserleitung Balmisstrasse von der Kirchstrasse bis zur Chilenackerstrasse den Nachtragskredit von Fr. 11'886.95 und die Abrechnung von Fr. 145'886.95 zu genehmigen.

5. Wasserleitung Mahrenstrasse / Ersatz / Stufenpumpwerk Mahren bis Hübeliweg / Nachtragskreditbegehren von Fr. 10'743.80 und Genehmigung der Abrechnung von Fr. 324'743.80 - Fortsetzung

Für den Ersatz der Wasserleitung Mahrenstrasse „Stufenpumpwerk Mahren bis Hübeliweg“ hat die Gemeindeversammlung am 14. September 2005 einen Kredit von Fr. 314'000.-- bewilligt.

Die Abrechnung durch das Ingenieurbüro lautet nun auf Fr. 324'743.80. Dies ergibt eine Kostenüberschreitung von Fr. 10'743.80 oder 3.42 %.

Die Kostenüberschreitung ist mit den massiv angestiegenen Einheitspreisen begründet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, für den Ersatz der Wasserleitung Mahrenstrasse „Stufenpumpwerk Mahren bis Hübeliweg“ den Nachtragskredit von Fr. 10'743.80 und die Abrechnung von Fr. 324'743.80 zu genehmigen.

6. Gemeindesteuerreglement / Teilrevision / Genehmigung

Am 21. Oktober 2007 haben die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn über die Revision des Steuergesetzes abgestimmt und diese gutgeheissen. Die neuen Bestimmungen treten auf den 01. Januar 2008 in Kraft. Das Steueramt des Kantons Solothurn hat die Einwohnergemeinden ersucht, die notwendigen Anpassungen im Gemeindesteuerreglement vorzunehmen.

neue Regelung

§ 9, Abs. 1 b)

Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149, Absatz 1, § 155, Abs. 3, § 160, Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251, Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;

§ 9, Abs. 1 q)

wird ersatzlos gestrichen.

§ 9, Abs. 1 i)

Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

bisherige Regelung

§ 9, Abs. 1 b)

Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149, Absatz 1, § 155, Abs. 3, § 160, Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide der Kantonalen Steuerverwaltung (§ 251 Absatz 1 und 3 StG) zu erheben;

§ 9, Abs. 1 q)

zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182, abs. 3 StG).

§ 9, Abs. 1 i)

Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch die Kantonale Steuerverwaltung zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).

6. Gemeindesteuerreglement / Teilrevision / Genehmigung - Fortsetzung

neue Regelung

§ 11, Abs. 3

Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung **jedem Ehegatten je zur Hälfte** angerechnet. **§ 13, Absatz 2 und 3 sind sinngemäss anwendbar.**

§ 13, Abs. 4 (neu)

Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

§ 14, Abs. 2

Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen **Rekurs an das Kantonale Steuergericht** erheben. **Der Rekurs** hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

§ 15, Abs. 2

wird ersatzlos gestrichen

§ 16, Abs. 2

Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert **30** Tagen **Rekurs** an das Kantonale Steuergericht erheben.

§ 17, Abs. 1

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanz-Departement am 1. Januar **2008** in Kraft.

bisherige Regelung

§ 11, Abs. 3

Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung angerechnet.

§ 13, Abs. 4

§ 14, Abs. 2

Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erheben. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

§ 15, Abs. 2

Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erheben. Gegen den Beschwerdeentscheid kann er innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erheben (§ 199 ff. des Gemeindegesetzes).

§ 16, Abs. 2

Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat (§ 255 Abs. 3 StG) erheben.

§ 17, Abs. 1

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanz-Departement am 1. Januar 2001 in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die vorgeschlagene Teilrevision des Gemeindesteuerreglementes zu genehmigen.

7. Reglement über schulärztliche Dienste / Teilrevision / Genehmigung

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst muss ebenfalls an die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Volksschulbereich angepasst werden. In mehreren Sitzungen, teilweise auch mit dem Schularzt, wurde darüber beraten, um eine einvernehmliche Lösung für alle Beteiligten erarbeiten zu können.

Es wurde bei den Anpassungen darauf geachtet, auch die Vorgaben des Gesundheitsamtes des Kantons Solothurn von 2002 bezüglich der schulärztlichen Leistungen zu übernehmen.

neue Regelung

§ 1 Zweck

1

Die Einwohnergemeinde Lostorf unterhält für die in Lostorf den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Kindergartenkinder und Schüler einen unentgeltlichen schulärztlichen Dienst.

2

Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
- b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen;
- c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;
- d) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.
- e) regelmässige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen;

f) Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungskarten und Impfausweise der Schulkinder sowie Impfberatung

g) Organisation des Notfalldienstes an der Schule

bisherige Regelung

§ 1 Zweck

1

Die Einwohnergemeinde Lostorf unterhält für die in Lostorf wohnhaften und den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Kindergartenkinder, Schüler und Schülerinnen einen unentgeltlichen schulärztlichen Dienst.

2

Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
- b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen;
- c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;
- d) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen;
- e) regelmässige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen;
- f) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zuhanden der Eltern.

7. Reglement über schulärztliche Dienste / Teilrevision / Genehmigung - Fortsetzung

neue Regelung

§ 2 Schulleitung

1

Die **Schulleitung** übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für:

- a) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- b) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen;

c) die erstinstanzliche Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt, zweite Instanz ist die zuständige kommunale Behörde.

- d) Erlass von Weisungen;
- e) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes und Berichterstattung an die kommunale Behörde und das Departement des Innern.

§ 5 Zeitpunkt

Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen

- die in den Kindergarten eintretenden Kinder; Kinder die den Kindergarten nicht besuchen, werden im ersten Schuljahr zum Vorsorgeuntersuch aufgefordert.

- die Schüler der 4. Klasse;
- die von der Lehrerschaft oder sonst wie zugewiesenen Schüler.

§ 7 Durchführung

1

Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt oder durch den Schularzt.

bisherige Regelung

§ 2 Schulkommission

Die Schulkommission übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für:

- a) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- b) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen;
- c) Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt oder die Schulärztin;
- d) Erlass von Weisungen;
- e) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes oder der Schulärztin und Berichterstattung an das Departement des Innern.

§ 5 Zeitpunkt

1

Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen:

- die in das erste Schuljahr eintretenden Kinder (2. Semester Kindergarten 6-jährige, unmittelbar vor der Schulreifeabklärung/Einschulung);
- die Schüler und Schülerinnen der 4. Klasse;

die von der Lehrerschaft oder sonst wie zugewiesenen Kinder bzw. Schüler und Schülerinnen.

§ 7 Durchführung

1

Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Haus- bzw. Kinderarzt, durch die Haus- bzw. Kinderärztin oder durch den Schularzt oder die Schulärztin.

7. Reglement über schulärztliche Dienste / Teilrevision / Genehmigung - Fortsetzung

neue Regelung

§ 7 Durchführung - Fortsetzung

2

Zu diesem Zweck werden die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres durch den Schularzt schriftlich orientiert.

3

Die Eltern erhalten einen Fragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen sind.

4

Falls die Eltern ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, müssen sie dies schriftlich zuhandeder Schulleitung bestätigen. Diese informiert den Schularzt.

5

Für alle neu in den Kindergarten eintretenden Kinder besteht zusätzlich ein Angebot die Sehschärfe, das Hörvermögen und die psychomotorische Entwicklung vom schulärztlichen Dienst der Gemeinde im Rahmen eines freiwilligen Suchtests prüfen zu lassen. Den Zeitpunkt und die Durchführung bestimmt der Schularzt in Absprache mit der Schulleitung.

bisherige Regelung

§ 7 Durchführung - Fortsetzung

2

Der Schularzt oder die Schulärztin überprüft die 5-jährigen Kindergärtner/Innen bezüglich der Sehkraft, des Gehörs und des psychomotorischen Entwicklungszustandes. Er überwacht den Impfzustand der 6-jährigen Kindergärtner/Innen sowie der Schüler/Innen der 1. und 4. Klasse und erlässt bei Bedarf eine entsprechende Impfberatung zu Händen der Eltern.

3

Der Miteinbezug des Schularztes resp. der Schulärztin in die Schulfähigkeitsabklärung (2. Semester 6-jährige) erfolgt auf Vorschlag der Kindergärtnerin und dem Einverständnis der Eltern. Lehnen die Eltern den Beizug des Schularztes oder der Schulärztin ab, wird dies durch die Kindergärtnerin schriftlich festgehalten (Einschulungsbogen).

4

Die Eltern erhalten vom schulärztlichen Dienst einen Fragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen sind.

5

Der Schularzt oder die Schulärztin orientieren die Eltern zu Beginn des Schuljahres über die geplanten Vorsorgeuntersuchungen.

7. Reglement über schulärztliche Dienste / Teilrevision / Genehmigung - Fortsetzung

neue Regelung

§ 8 Administratives, Kontrolle

1

Der Hausarzt bzw. der Kinderarzt bestätigen die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in der persönlichen Kontrollkarte.

2

Das Schulsekretariat führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

§ 14 Finanzielles

1

Vorsorgeuntersuchungen im Vorschulalter (vor dem 7. Lebensjahr) gehen zu Lasten der Grundversicherung des untersuchten Kindes. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt an die Eltern, denen die Kosten von der Krankenkasse zurückerstattet werden.

2

Bei Vorsorgeuntersuchungen nach dem 7. Lebensjahr wird die Rechnung direkt den Eltern zugestellt. Wenn ein krankhafter Befund festgestellt wurde (Diagnosecode) kann der Rückerstattungsbeleg der Rechnung an die Krankenkasse zur Kostenübernahme eingesandt werden.

3

Wenn kein pathologischer Befund vorliegt, und die Eltern für das Kind keine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, müssen sie die Rechnung selbst bezahlen.

bisherige Regelung

§ 8 Administratives, Kontrolle

1

Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

2

Der Hausarzt oder die Hausärztin bzw. der Kinderarzt oder die Kinderärztin bestätigen die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in der persönlichen Kontrollkarte.

§ 14 Finanzielles

1

Die Untersuchung der 5-jährigen Kindergärtner/Innen durch den Schularzt (Sehtest, Hörtest, Prüfung des psychomotorischen Entwicklungszustandes) gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Lostorf.

2

Vorsorgeuntersuchungen im Vorschulalter (1. und 2. Kindergarten) gehen zu Lasten der Grundversicherung.

3

Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zugestellt. Bei erhobenem pathologischen Befund (gekennzeichnet mit Diagnosecode) können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen.

7. Reglement über schulärztliche Dienste / Teilrevision / Genehmigung - Fortsetzung

neue Regelung

§ 14 Finanzielles - Fortsetzung

4

Die Kosten der Untersuchung der eintretenden Kindergartenkinder (Sehtest, Hörtest und psychomotorischer Entwicklungszustand) durch den Schularzt, trägt die Gemeinde.

§ 15 Honorierung

1

Die Entschädigung der schulärztlichen Leistungen wird im Anstellungsvertrag geregelt.

bisherige Regelung

§ 14 Finanzielles - Fortsetzung

4

Wenn kein pathologischer Befund vorliegt, und die Eltern für das Kind eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können sie die Rechnung dieser zustellen, ansonsten müssen sie die Rechnung selbst bezahlen.

§ 15 Honorierung

1

Entschädigungen der schulärztlichen Leistungen werden aufgrund der gesamten Bestände an Kindergartenkindern, Schülern und Schülerinnen berechnet. Als Stichtag gilt der Beginn des Schuljahres.

2

Die Entschädigung wird im Anstellungsvertrag geregelt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, das vorliegende Reglement über den schulärztlichen Dienst zu genehmigen.

Lostorf, 18. Februar 2008

Der Gemeindeschreiber:

Markus von Däniken